



Gemeinsamer Informationsdienst des  
Deutschen Weinbauverbandes und  
des Deutschen Raiffeisenverbandes



---

## Rundschreiben LEX-Nr. 47/2017

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

21.11.2017

Bl

Weinrecht

A. Blau

---

## Bundesweites Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen ab 1. Januar 2018

### hier: Zulässige Rohstoffe und amtliche Ausbeutesätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Sachverhalt hat uns das BMEL-Weinreferat wie folgt informiert:

„Auf der Internetpräsentation der Bundeszollverwaltung <http://www.zoll.de> ist jetzt die für Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer zulässige Rohstoffliste einschließlich der für den jeweiligen Rohstoff geltenden amtlichen Ausbeutesatz veröffentlicht worden.

Vom 1. Januar 2018 dürfen alkoholsteuerbegünstigte Abfindungsbrennereien **in ganz Deutschland** betrieben werden. Das bisherige historische Besitzstandsprivileg, wonach Abfindungsbrennereien nur in bestimmten Regionen und überdies zahlenmäßig je früherem Oberfinanzdirektionsbezirk begrenzt waren, entfällt somit zum 31. Dezember 2017. Brennrrechte, die ggf. käuflich zu erwerben waren, gibt es nicht mehr. Voraussetzung für das Betreiben einer Abfindungsbrennerei ist eine staatliche Brennerlaubnis, die beim örtlichen Hauptzollamt zu beantragen ist. Auf diese Brennerlaubnis besteht Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen für den Betrieb einer Abfindungsbrennerei vorliegen (u.a. Mindestfläche von 3 Hektar bzw. 1,5 Hektar im Falle von Intensivobst oder Weinbau).

Stoffbesitzer gibt es jetzt ebenfalls in ganz Deutschland. Stoffbesitzer sind natürliche Personen ohne eigenes Brenngerät, die über selbsterzeugte Obststoffe verfügen. So sind jetzt z.B. alle Winzer in den neuen Bundesländern Stoffbesitzer und können ihren Weintrester bzw. Weinhefe im Rahmen eines eigenen Brennkontingentes von jährlich 50 Litern reiner Alkohol in einer Abfindungsbrennerei, ggf. ausnahmsweise auch in einer Verschlussbrennerei, brennen lassen.

Diese Liste zusammen mit der entsprechenden Pressemitteilung füge ich als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme bei.“

Die angesprochene Liste sowie die Pressemitteilung sind diesem Schreiben als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlagen